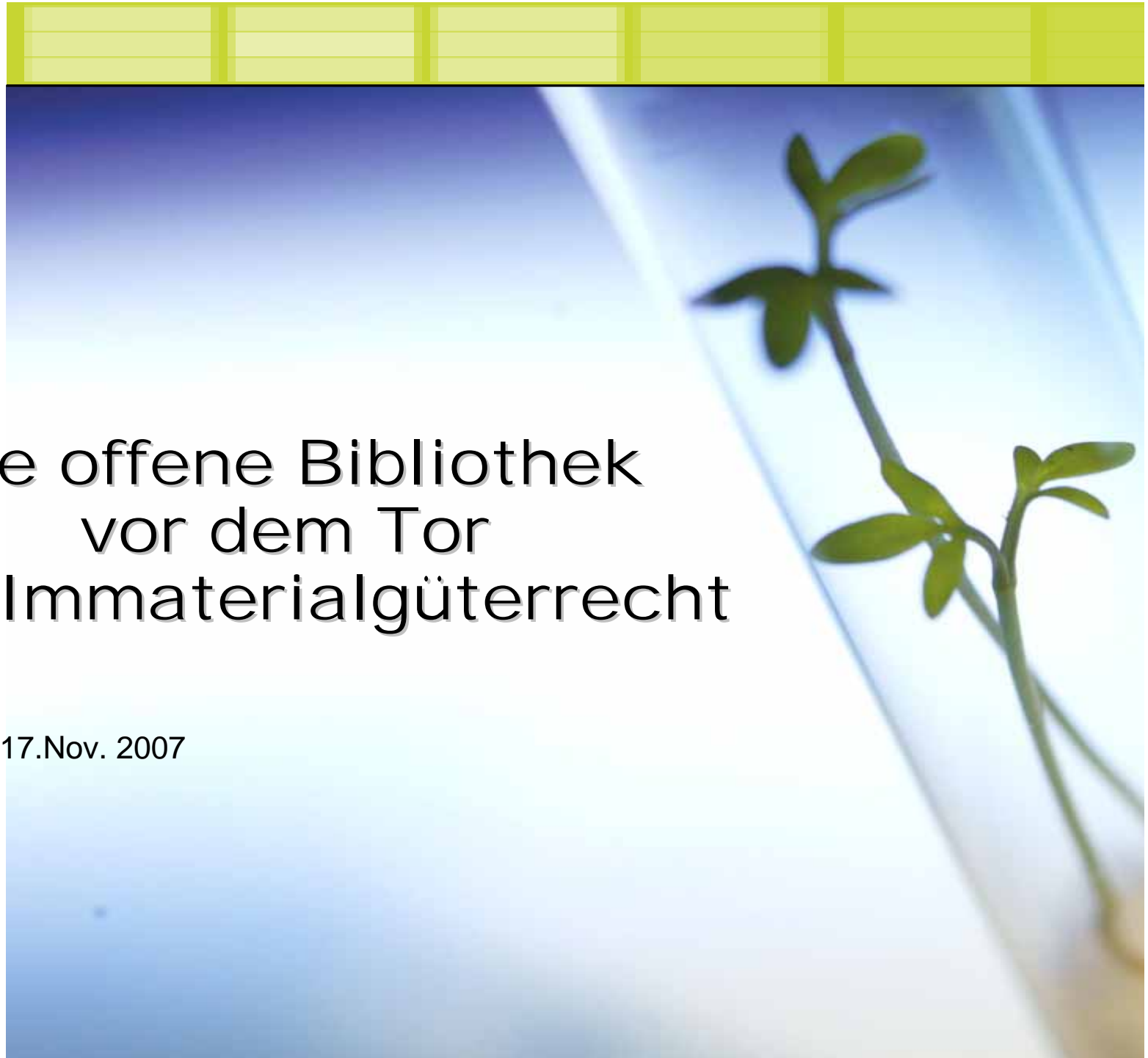




# Die offene Bibliothek vor dem Tor zum Immaterialgüterrecht

KRIBIBI

Herbstseminar 17.Nov. 2007



- „Geistige Schöpfungen bedürfen der freien Nutzung jenes Gedankenguts, das frühere Generationen geschaffen haben.“  
(Guido Kucsko)

# Rechtsquelle

- Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte  
Urheberrechtsgesetz – UrhG  
BGBl 111/1936 idgF
- Judikatur

# Streifzug

- Anwendungsbereich des UrhG
- Einfluss der EU auf das nationale Urheberrecht
  - Territorialitätsprinzip
  - Werkvoraussetzung

# Streifzug

- Verwertungsrechte
  - Regelungen für Bibliotheken
  - Freie Werknutzung der Vervielfältigung
- Freie Werknutzung der Auf- und Vorführung
  - Urheberrecht im Internet
- Leistungsschutz (nachgelassene Werke)
  - Digital Rights Management

# Grundbegriffe

- Urheber
- Miturheber
- Teilurheber
- Rechtsinhaber
  - Werk

# Anwendungsbereich des UrhG

- Werke der österreichischen Staatsbürger
- Im Inland erschienene und mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke
- Gegenseitigkeit bzw. vertragliche Vereinbarung mit anderen Staaten

# Einfluß der EU auf das nationale Urheberrecht

- Computerrichtlinie / RL 91/250/EWG
- Vermiet -und Verleihrichtlinie / RL 92/100/EWG
  - Datenbankrichtlinie / RL 96/9/EG
  - Info-Richtlinie / RL 2001/29/EG
- Folgerechts-Richtlinie / RL 2001/84/EG

# Territorialitätsprinzip

- IPRG
- ◆
- Recht des Landes, in dem eine Benützung- oder Verwertungshandlung gesetzt wird

# Schutzvoraussetzung

- Eigentümliche geistige Schöpfungen der
  - Literatur
  - Tonkunst
- Bildenden Künste
  - Datenbanken
  - Filmkunst

# Verwertungsrechte

Bearbeitung / Übersetzung

Vervielfältigung

Verbreitung

Vermieten / **Verleihen**

Ausstellen

Senden

Vortrag / Aufführung / Vorführung

öffentliche Wiedergabe

Zurverfügungstellung

# Übertragung und Beschränkungen der Verwertungsrechte

- Werknutzungsbewilligung
- Werknutzungsrecht
- Freie Werknutzungen
- = gesetzliche Lizenzen

# Verleihen von Werkstücken

- Definition - § 16 (3) UrhG:  
Verleihen ist die zeitlich begrenzte,  
nicht Erwerbszwecken dienende  
Gebrauchsüberlassung durch eine der  
Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung
- Ausnahme vom Ausschließlichkeitsrecht des  
Urhebers
- Anspruch des Urhebers auf angemessene  
Vergütung

# Verleihen von Werkstücken

- durch Bibliotheken
- Bild- oder Schallträgersammlungen
  - Artotheken
  - und dergl.

# Angemessene Vergütung

- Pauschalregelung
  - Rahmenvertrag
- Verpflichtung liegt beim Rechtsträger

# Sukzessive Öffentlichkeit in der Bibliothek

- für Bild- oder Schallträger
- keine Aufführung von Filmwerken nach „Art eines „Lichtspieltheaters“
- keine konzertmäßige Aufführung von Werken der Tonkunst

# Kein Verleihrecht

- für Werkstücke  
zum Zweck der Rundfunksendung  
für öffentlichen Vortrag,  
öffentliche Aufführung und Vorführung
- für Werke  
der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes)

# Beschränkungen der Verwertungsrechte

- Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch
- Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch
- Vervielfältigung zum Gebrauch von Sammlungen
  - ...

# Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch § 42 (1) UrhG

- einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier
  - ▼
  - zum eigenen Gebrauch
    - durch jedermann

## Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch § 42 (2) UrhG

- einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier und digital
  - ▼
  - zum eigenen Gebrauch
  - zu Zwecken der Forschung
    - durch jedermann

# Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch § 42 (3) UrhG

- einzelne Vervielfältigungsstücke
- ▼
- Berichterstattung über Tagesereignisse
  - analoge Nutzung
  - durch jedermann

## Vervielfältigung zum privaten Gebrauch § 42 (4) UrhG

- einzelne Vervielfältigungsstücke
  - ▼
  - digital
- weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke
  - durch jede natürliche Person

# Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch

- an Schulen und Universitäten
- für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre
  - gerechtfertigter Umfang
    - erforderliche Anzahl
      - auf Papier
    - digital: keine kommerzielle Zwecke
- gilt nicht für Schul-oder Unterrichtswerke

# Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen

- Sicherungskopie
- Archivierungskopie

# Vervielfältigung und Verbreitung von Werkstücken für bzw. an Personen mit Behinderung

- keine kommerzielle Benutzung
  - erschienenes Werk
  - geeignete Form
- angemessene Vergütung

# Vervielfältigung nur mit Zustimmung des Berechtigten

- „ganze Bücher“
- „ganze Zeitschriften“

# Zulässigkeit der Vervielfältigung ganzer Bücher und ZS

- Abschreiben
- nicht erschienene, aber veröffentlichte Werke
  - vergriffene Werke

# Musiknoten

- **Vervielfältigung ist allgemein nicht erlaubt !**
  - Ausnahme:  
Herstellung von Vervielfältigungsstücken an  
Schulen und Universitäten  
**für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre**

# Öffentlicher Vortrag eines erschienenen Sprachwerks

- kein Eintrittsgeld
  - kein Entgelt
- ohne Erwerbszweck
- für wohltätige Zwecke

# Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst

- Vervielfältigung und Verbreitung von Notationen zum Schulgebrauch
- in einer Sammlung für den Gesangsunterricht
  - zur Erläuterung des Inhalts
  - Anspruch des Urhebers auf Vergütung

# Öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst

- kein Eintrittsgeld
  - kein Entgelt
- kein Erwerbszweck
- mit Drehorgeln, Spieldosen etc.
  - keine Berufsmusiker
- kirchlicher oder bürgerliche Feier
- zur Pflege volkstümlichen Brauchtums

# Öffentliche Schulaufführungen

- von Sprachwerken oder Werken der Tonkunst
  - ohne Eintrittsgeld oder Entgelt
    - ohne Erwerbszweck

# Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste

- Vervielfältigung und Verbreitung
  - einzelne erschienene Werke
  - in Schulbuch (Sprachwerk für Schul- und Unterrichtsgebrauch)
    - Erläuterung des Inhalts
  - Öffentliche Vorführung
- veröffentlichte Werke der bildenden Kunst
  - zur Erläuterung
  - durch optische Einrichtungen

# Festhalten von Rundfunksendungen auf Bild- oder Schallträger

- zum privaten Gebrauch
- durch jede natürliche Person
- weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke

# Urheberrecht und Internet

Veröffentlichung von Werken

kein Erscheinen von Werken

unkörperliche Verwertung

keine Erschöpfung

Links sind zulässig

keine Übernahme von fremden Inhalten auf eigene  
Website

kein elektronischer Pressespiegel



Medienneutralität des Rechts

Verwandte Schutzrechte  
= Leistungsschutz

Vorträge und Aufführungen von Werken der  
Literatur und Tonkunst

Schutz von Lichtbildern, Schallträgern,  
Rundfunksendungen

**Schutz von nachgelassenen Werken**

Geschützte Datenbanken

Brief- und Bildnisschutz

Nachrichtenschutz

# Schutz technischer Maßnahmen

- wirksame technische Maßnahmen
    - +  
Umgehungsschutz
      - Zugangskontrolle
  - Verschlüsselung, Verzerrung etc.
    - Vervielfältigungskontrolle
- ▼
- Kosten für legale Umgehung

# Digital Rights Management



- DRMS legen fest, wer wie oft und wie lange welchen Inhalt betrachten darf

=

Kontrolle des Zugriffs auf Information

=

Privatisierung des Urheberrechts

# Weiterentwicklung ?

- In Zeiten von Digitalisierung, Internet und Wikipedia müsse das Wissen neu standardisiert werden...  
(47. Literaturtagung des Instituts für Österreichkunde)

- **Danke für ihre Aufmerksamkeit !**
  - [isolde.mueller@uni-graz.at](mailto:isolde.mueller@uni-graz.at)